

Aus dem wissenschaftlichen Charakter der Auslegung folgt, daß der *dialektische und historische Materialismus als wissenschaftliche Weltanschauung der Arbeiterklasse und allgemeine Methode der wissenschaftlichen Erkenntnis die theoretische und methodologische Grundlage der Auslegung* bildet. Der Marxismus-Leninismus in der Einheit seiner Bestandteile und die auf seiner Grundlage erarbeiteten staats- und rechtstheoretischen Erkenntnisse bilden die theoretische Grundlage für die Bestimmung des konkreten gesellschaftlichen Inhalts der einzelnen Strafrechtsnormen und damit für die Klärung der speziellen Anwendungs- und Auslegungsprobleme. Das dialektisch-materialistische Herangehen an die zu klärenden Rechtsfragen sichert, daß sie in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit und in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen untersucht und vom Standpunkt der Interessen der Arbeiterklasse interpretiert werden.

Aus dem wissenschaftlichen Charakter der Auslegung ergeben sich weiter eine Reihe spezieller Anforderungen an sie:

- a) Sie muß sich auf die in Theorie und Praxis erarbeiteten *strafrechtswissenschaftlichen Erkenntnisse* stützen. Sie ist, wie jeder Erkenntnisvorgang, Anwendung und Nutzbarmachung bisher erarbeiteter Erkenntnisse wie zugleich Überprüfung, Weiterentwicklung und Vertiefung dieser Erkenntnisse, indem sie bisher noch offene oder neue Fragen der Anwendung dieses oder jenes Strafgesetzes beantwortet. Die richtige Anwendung des sozialistischen Strafrechts ist ein Anliegen der strafrechtswissenschaftlichen Forschung insgesamt. Die Auslegung als Erkenntnisprozeß kann hiervon nicht getrennt werden. Sie geht nicht theoretisch voraussetzungslos an die zu klärenden Rechtsfragen heran, sondern vollzieht sich auf der Basis der bisher erarbeiteten und in der Praxis überprüften Erkenntnisse.

Die Auslegung muß von den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts ausgehen und ihren Erkenntniswert für die zu klärenden konkreten Fragen erschließen. Die allgemeinen Lehren des Strafrechts enthalten — unterschiedlich verallgemeinert — die Erkenntnisse, die aus der theoretischen Analyse der konkreten Erscheinungen gewonnen wurden. Sie führen zum Wesen dieser Erscheinungen und enthalten die allgemeine Orientierung für die praktische Tätigkeit. Aus allgemeinen strafrechtlichen Lehren z.B. über die Wesenseigenschaften und die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, über das strafrechtlich geschützte Objekt im allgemeinen und bei bestimmten Kriminalitätsgruppen, über das Wesen der Schuld, den Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit usw. können sich im Einzelfall Schlußfolgerungen für die Auslegung bestimmter gesetzlicher Merkmale ergeben.

Aus den allgemeinen Erkenntnissen über das Wesen der Schuld als subjektive Verantwortungslosigkeit (§ 5) ergeben sich z.B. grundsätzliche Schlußfolgerungen für die Auslegung der Vorsatz- und Fahrlässigkeitsregelung. So kann bei der Interpretation des Begriffs der „verantwortungslosen Gleichgültigkeit“ in § 8 StGB nicht einfach von dem allgemeinen Sprachgebrauch ausgegangen werden, sondern es wird damit eine spezifische Form des verantwortungslosen Handelns erfaßt, die darin besteht, daß der Verantwortliche nicht die ihm obliegende und mögliche Aufmerksamkeit